

AMTLICHES

MITTEILUNGSBLATT

DER STADT OSCHERSLEBEN (BODE)

NEUFASSUNG FRIEDHOFSSATZUNG

BAULEITPLANUNGEN

HINWEISE ZUR BRIEFWAHL



OSCHERSLEBEN
STADT AN DER BODE

Liebe Oscherslebenerinnen und Oscherslebener,

ich möchte mal mit einer Bauernregel beginnen, die da lautet: „Ist's in der ersten Augustwoche heiß, bleibt der Winter lange weiß.“ Nun können Sie sich ja mit Blick auf die zurückliegenden Tage schon mal ausmalen, wie der nächste Winter sein wird. Doch sollten Sie dabei bedenken, dass solche Bauernregeln zwar auf jahrhundertalten Naturbeobachtungen beruhen, aber laut Statistik dennoch nur in 70 bis 80 Prozent der Fälle zutreffen, es also schon immer reichlich Ausnahmen gab. Und in den jetzigen und künftigen Zeiten der Klimaveränderung stellt sich die Frage überhaupt, ob diesen Weisheiten der Landwirte noch groß zu trauen ist. Denken wir nur an die Bauernregel „Das Wetter am Siebenschläfertag, sieben Wochen bleiben mag“. Mehr als 40 Grad hatten wir am zurückliegenden 27. Juni, aber viel übriggeblieben ist davon in den Tagen und Wochen drauf ganz und gar nicht. Ungeachtet dessen ist, dass 40-Grad-Tage hierzulande niemand braucht und wohl auch kaum jemand haben möchte.

Sicherlich werden wir in Zukunft mit so mancher nicht gewohnten und erst recht nicht gewollten Wetterkapriole leben müssen, liebe Oscherslebenerinnen und Oscherslebener. So dass wir uns über die Zeiten freuen sollten, in denen das Wetter halbwegs normal daherkommt, also so, wie wir es in den zurückliegenden Jahrzehnten gewohnt waren. Warmer Sommer ja, aber keine Dauerhitze, Regen ja, aber keine Überschwemmungen, trockene Tage ja, aber keine Dürre. Denn dann kommt so gut wie jeder mit dem Wetter klar und kann auch Veranstaltungen mit Freude erleben. Solche

Veranstaltungen, die auch wieder in diesem August in Oschersleben und in den Ortsteilen unter freiem Himmel stattfinden und von fleißigen Leuten mit viel Aufwand ehrenamtlich vorbereitet wurden und werden.

Mit einem Haus- und Hofflohmarkt in Schermcke ging das bereits am vergangenen Sonntag los. Auf dem Monatsprogramm unserer Stadt steht zudem unter anderem ein Sommerfest der BEWOS am 21. August auf dem Burggelände, ein Alikendorfer Simson-Treffen, das ein Wochenende später stattfindet, oder auch eine Radwanderung zum Pröbstling am 29. August. Und auch die katholischen Kirchengemeinden hätten nichts dagegen, am 15. August für das Fest Mariä Himmelfahrt akzeptables Wetter zu haben, wie am selben Tag auch alle Einschülerinnen und Einschüler nebst ihren Gästen.

Nach all dem künftigen Zweifel an alten Bauernregeln, hier noch eine landwirtschaftliche Weisheit, die immer richtig war und auf die wir uns auch in Zukunft ganz gewiss immer verlassen können: „Kräht der Hahn auf dem Mist, ändert sich das Wetter oder bleibt, wie es ist.“

Bleiben Sie schön gesund.

Ihr Bürgermeister



Benjamin Kanngießer

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	Seite 4	Aus den Ortsteilen	
Aktuelles aus dem Rathaus	Seite 14	Hordorf	Seite 24
Neues aus den Bibliotheken	Seite 19	Hornhausen	Seite 24
Angebote aus Oschersleben und Umgebung	Seite 20	Schermcke	Seite 24
Glückwünsche	Seite 22		

Titelbild: Stadt Oschersleben (Bode)

Erreichbarkeiten

Stadtverwaltung

Rathaus, Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode)			Haus 1
Büro des Bürgermeisters Leiter Herr Steffen	Ratsbüro	Wirtschaftsförderung	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
	Stabsstelle Breitband	Personalverwaltung	IT
Fachbereich Finanzen Leiterin Frau Hoffmann	Haushaltsplanung	Controlling und Beteiligungsverwaltung	Grundstücksverwaltung
	Zentrale Finanzbuchhaltung		
Fachbereich Bauen und Umwelt Leiter Herr Wilcke	Baubetrieb	Technische Gebäudeverwaltung	Tiefbau
	Planung	Grün- und Parkanlagen	
Magdeburger Straße 1, 39387 Oschersleben (Bode)			Haus 2
Fachbereich Bürgerdienstleistungen Leiterin Frau Hickele	Einwohnermeldewesen	Standesamt	Schulen, Kitas und Soziales
	Vergabemanagement und Beschaffung	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	Brand- und Katastrophenschutz
	Friedhofswesen	Gewerbe, Bußgeld und Sondernutzung	
Fachbereich Finanzen Leiterin Frau Hoffmann	Stadtkasse	Steuern und Abgaben	
Hornhäuser Straße 5, 39387 Oschersleben (Bode)			Haus 3
Fachbereich Bürgerdienstleistungen Leiterin Frau Hickele	Kultur, Tourismus und Sport		
Peseckendorfer Weg 3, 39387 Oschersleben (Bode)			Haus 4
Fachbereich Bauen und Umwelt Leiter Herr Wilcke	Bauhof		

Öffnungszeiten der Verwaltung

Mo. und Mi.	nur nach vorheriger Terminvereinbarung	
Di.	9:00 - 12:00 Uhr	und 13:00 - 17:30 Uhr
Do.	9:00 - 12:00 Uhr	und 13:00 - 15:30 Uhr
Fr.	9:00 - 12:00 Uhr	

Telefon (zentrale Vermittlung):
03949 912-0
Telefonische Terminvergabe:
03949 912-243
Internetadresse:
www.oscherslebenbode.de
Online-Terminvergabe:
www.oscherslebenbode.de/
[Online-Terminbuchung/](#)



Schiedsstellen der Stadt Oschersleben (Bode)

Schiedsstelle I

Amtsbereich: Oschersleben, Andersleben, Emmeringen, Güntersdorf, Jakobsberg, Jakobsberg Siedlung und Neubrandleben

Vors. Maria Tietz, Telefon: 0152-52373095

Sprechstunde:
Jeden 1. Dienstag im Monat zwischen 16:00 – 17:00 Uhr
im Rathaus sowie nach telefonischer Vereinbarung

Schiedsstelle IV

Amtsbereich: Alikendorf, Altbrandsleben, Ampfurth, Andersleben, Beckendorf, Neindorf, Groß Germersleben, Stadt Hadmersleben, Hordorf, Hornhausen, Kleinalsleben, Klein Oschersleben, Peseckendorf, Schermcke

Vors.: künftig Kathleen Jasper

Sprechstunde: nach Vereinbarung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Friedhofssatzung der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile

Aufgrund der §§ 5, 8 und 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b sowie Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834), sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 730), hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 21.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Oschersleben (Bode).

(2) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch eine allgemeine Grünflächenfunktion. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

(3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Oschersleben (Bode) waren, ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder während ihres Aufenthaltes im Stadtgebiet verstarben einschließlich der Bestattung für die Kraft Gesetz eine Pflicht besteht. Die Bestattung anderer Personen kann von der Stadt Oschersleben (Bode) nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund geschlossen und entwidmet werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine weitere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in den Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzung noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung bedürfen eines Beschlusses des Stadtrates und werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthaltsort bekannt ist oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Oschersleben (Bode) auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof oder Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

(7) Bei dem Friedhof Neubrandleben handelt es sich um einen geschlossenen Friedhof. Dort sind weitere Bestattungen nicht zulässig. Nutzungsrechte an Grabstätten können dort nicht mehr erworben oder verlängert werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sowie Fahrzeuge mit entsprechender Genehmigung; das Radfahren auf den Hauptwegen ist gestattet;
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
- e) Druck- oder sonstige Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und/oder üblich sind;
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
- g) Abraum und Abfälle außerhalb an den dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- h) private oder gewerbliche Abfälle auf den für Friedhofsabfälle vorgesehenen Stellen zu deponieren;
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, die an kurzer Leine geführt werden müssen;
- j) Hausrats- oder sonstige Gegenstände auf oder in der Nähe der Grabstellen zu lagern;
- k) zu lärmern, zu spielen und Radios oder ähnliches zu benutzen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und sind mindestens drei Werktage vorher anzumelden.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.

(3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung oder des Friedhofspersonals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

(4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags während der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeit genehmigen. Eine halbe Stunde vor Beginn einer Trauerfeier bis zum Ende der Beisetzung sind alle störenden Handlungen in der Nähe der Feierhalle bzw. der betroffenen Grabstelle zu unterlassen.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

§ 7 Aufstellen von Grabmalen

Das Aufstellen von Grabmalen hat durch einen dafür zugelassenen Handwerksbetrieb zu erfolgen. Das Aufstellen durch private Personen ist nicht zulässig.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung koordiniert Ort und Zeit der Trauerfeiern und Bestattungen. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig von Montag bis Samstag um 8.00 Uhr, 11.00 Uhr und 14.00 Uhr, Feiertage ausgenommen. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt wird. Aschen müssen spätestens 6 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer anonymen Urnenreihengrabstelle bestattet.

§ 9 Säрге und Urnen

(1) Säрге, Urnenkapseln, Überurnen und alle mit der Bestattung in den Boden verbrachten Teile dürfen nur aus Materialien bestehen,

die in einem der Ruhefrist angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen.

(2) Bestattungen in Leichentüchern (Tuchbestattungen) sind nicht zulässig, da hierfür die erforderlichen Grabflächen nicht eingerichtet werden können.

§ 10 Ausheben der Gräber

(3) Die Gräber für Erdbestattungen werden durch das jeweilige Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt. Die Gräber für Urnenbestattungen werden auf dem städtischen Friedhof Oschersleben (Bode) im Auftrag der Friedhofsverwaltung ausgehoben und vom jeweiligen Bestattungsunternehmen wieder verfüllt. In den Ortsteilen werden die Gräber für Urnenbestattungen durch das jeweilige Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt. Die Bestattungen sind spätestens bis 07.30 Uhr an dem Tag der Bestattung vorausgehenden Werktag bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

(4) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(5) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Dazu gehören, wenn es die Sicherheit erfordert, auch die entsprechenden Fundamente. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die von der Friedhofsverwaltung Beauftragten entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(7) Abs. 4 gilt entsprechend für Anpflanzungen, die das Ausheben von Grabstätten beeinträchtigen.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus Anonymen Reihengrabstätten sind nicht möglich. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettung aus Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Rechnung für den Erwerb der betroffenen Grabstätte mit der darauf befindlichen Grabstätten Nummer bei Reihengrabstätten bzw. die Graburkunde nach § 15 Abs. 5 vorzulegen.

(4) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

2.1 Reihengrabstätten

2.1.1 für Erdbestattungen

2.1.2 Kindererdbestattungen vor dem vollendeten 10. Lebensjahr

2.1.3 für Feuerbestattungen (Urnenbestattungen)

2.2 Wahlgrabstätten

2.2.1 für Erdbestattungen

2.2.2 Kindererdbestattungen vor dem vollendeten 10. Lebensjahr

2.2.3 für Feuerbestattungen (Urnenbestattungen)

2.3 Erdgemeinschaftsanlage

2.4 Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten

2.5 Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namenskennzeichnung

2.6 Anonyme Reihengrabstätten

2.6.1 für Erdbestattungen

2.6.2 für Feuerbestattungen (Urnenbestattungen)

2.7 Ehrengabstätten

Die Grabstätten der Ziff. 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6 stehen auf den Friedhöfen der Ortsteile nur nach Ausweisung und Einrichtung des entsprechenden Grabfeldes zur Verfügung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Grabstätten werden nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben.

(5) Bestattungen in vorhandenen Grüften, Mausoleen o.ä. sind nicht zulässig.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Feuerbestattungen, die der Reihe nach zu belegen und für die Dauer der Ruhezeit gemäß § 11 des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist einer Erdreihengrabstätte kann der Verfügungsberechtigte auf Antrag die Leiche in eine Erdwahlgrabstätte, in die Erdgemeinschaftsanlage umbetten lassen. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Urnenreihengrabstätte kann der Verfügungsberechtigte auf Antrag die Urne in eine Urnenwahlgrabstätte, in die Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten, in das Grabfeld für anonyme Urnenbestattungen oder als zusätzliche Urne auf eine Erdwahlgrabstätte umbetten. Für die Umbettung gelten die Vorschriften des § 12.

(3) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Erdbestattungen,
- b) Reihengrabfelder für Feuerbestattungen.

(4) In jeder Reihengrabstätte für Erdbestattungen darf bestattet werden:

- a) eine Leiche oder
- b) eine Leiche und die Leiche eines Familienangehörigen Kindes unter einem Jahr oder
- c) die Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren.

(5) In einer Reihengrabstätte für Feuerbestattung ist die Beisetzung einer Urne gestattet.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 2 Monate vorher bekanntzugeben.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Feuerbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) vergeben wird.

(2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht. Wird das Nutzungsrecht nicht bis 12 Monate nach Ablauf wiedererworben, besteht kein Anspruch mehr auf Wiedererwerb.

(3) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten erworben. Auf einer Wahlgrabstätte für

Erdbestattungen kann eine Leiche und zusätzlich bis zu drei Urnen bestattet werden.

(4) Wahlgrabstätten für Feuerbestattungen sind Grabstätten für die Bestattung von max. 4 Urnen.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Graburkunde.

(6) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Antrages zum Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes aufzufordern oder über den Ablauf desselben den Nutzungsberechtigten zu informieren.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.

(8) Das Nutzungsrecht endet jeweils am 31.12. des letzten Jahres der Nutzungszeit.

(9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. den eingetragenen Lebenspartner,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(12) Das Nutzungsrecht an belegten und teilbelegten Grabstätten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zurückgegeben werden.

(13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16 Anonyme Reihengrabstätten

(1) Anonyme Reihengrabstätten sind Grabstätten für Feuerbestattungen, die der Reihe nach von der Friedhofsverwaltung anonym für die Dauer der Ruhezeit gemäß § 11 des zu Bestattenden zugeteilt werden. Die Grabfelder für anonyme Reihengrabstätten sind Daueranlagen. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden. Umbettungen aus anonymen Reihengrabstätten sind nicht möglich.

(2) Es werden Reihengrabfelder für anonyme Feuerbestattungen auf dem Friedhof Oschersleben eingerichtet.

(3) Die Beisetzung in einer anonymen Reihengrabstätte erfolgt in Abwesenheit der Hinterbliebenen. Die genaue Lage der Grabstätte im anonymen Grabfeld wird den Hinterbliebenen nicht bekannt gegeben.

(4) Für die Bestattung von Sternkindern, gemäß § 2 Nr. 4 und 5 des BestattG LSA, sind eigene Reihengrabfelder für anonyme Feuerbestattungen auf dem Friedhof Oschersleben eingerichtet. Die Bestattung erfolgt gesetzlich vorgeschrieben und gebührenfrei. Die Beisetzung von Sternkindern erfolgt gemeinschaftlich

zu Terminen, die im Vorhinein bekannt gegeben werden, jeweils in den Monaten März und Oktober eines jeden Kalenderjahres. Eltern und Angehörige haben die Möglichkeit zur Abschiednahme am Grab. Die Urne wird durch Mitarbeiter der Stadt Oschersleben auf dem Sternenkinderfeld beigesetzt. Die Grabpflege obliegt ausschließlich der Stadt und wird durch deren Mitarbeitern vorgenommen.

(5) Für die Ablage von Blumenschmuck ist die dafür eingerichtete Ablagefläche zu nutzen. Gestattet ist die Ablage von Blumenschmuck anlässlich einer Beisetzung sowie das Aufstellen von Blumen- und Grabsträußen in den dafür vorgesehenen Vasen und das Abstellen von Grabkerzen. Künstlicher Blumenschmuck ist nicht gestattet.

(6) Die Pflege der gesamten Anlage obliegt dem Friedhofsträger.

§ 17 Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namenskennzeichnung

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namenskennzeichnung sind Grabstätten für Feuerbestattungen, die der Reihe nach von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhezeit gemäß § 11 des zu Bestattenden zugeteilt werden. Der Bestattungsplatz wird nicht bekannt gegeben und nicht gekennzeichnet. Die Bestattungsfläche ist mit Pflanzen gestaltet. Das Grabfeld ist eine Daueranlage. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden. Umbettungen aus dem Grabfeld für Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namenskennzeichnung sind nicht möglich.

(2) Für die Abschiednahme am Grabfeld ist ein symbolischer Bestattungsplatz eingerichtet, der zum Versenken der Urne genutzt werden kann. Die Beisetzung der Urne im Grabfeld erfolgt in Abwesenheit der Angehörigen.

(3) Für die Ablage von Blumenschmuck ist die dafür eingerichtete Ablagefläche zu nutzen. Gestattet ist die Ablage von Blumenschmuck anlässlich einer Beisetzung sowie das Aufstellen von Blumen- und Grabsträußen in den dafür vorgesehenen Vasen und das Abstellen von Grabkerzen. Künstlicher Blumenschmuck ist nicht gestattet.

(4) Die Pflege der gesamten Anlage obliegt dem Friedhofsträger.

(5) Für die Bestattung, Grabmalbeschriftung und die spätere Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu entrichten.

§ 18 Erdgemeinschaftsanlage

(1) In der Erdgemeinschaftsanlage erfolgen Erdbestattungen der Reihe nach innerhalb einer wegelosen Rasenfläche.

(2) Die Anlage ist unterteilt in Einzel- und Doppelgrabstätten. Die Doppelgrabstätte besteht aus zwei Grabstellen. Die Gebühr ist je Grabstelle bei der Belegung zu entrichten.

(3) Das Aufstellen eines Grabmales als stehender Grabstein aus Natur- oder Kunststein oder ein Holzkreuz mit einer Höhe von max. 80 cm und einer Breite von max. 60 cm ist zulässig. Die anfallenden Kosten und Gebühren sind durch die Angehörigen selbst zu tragen.

(4) Für die Ablage von Blumenschmuck anlässlich einer Beisetzung ist die dafür eingerichtete Fläche zu nutzen. Gestattet ist die Ablage von Blumenschmuck anlässlich einer Beisetzung sowie das Aufstellen von Blumen- und Grabsträußen in den dafür vorgesehenen Vasen. Künstlicher Blumenschmuck ist nicht gestattet. Die Gestaltung der Grabanlage darf nicht verändert werden, d. h. Bepflanzungen, Erdhügel, Einfassungen u. a. Gestaltungselemente sowie das Aufstellen von Vasen sind nicht gestattet.

(5) Diese Grabanlage ist eine Daueranlage. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden.

(6) Die Pflege der gesamten Anlage obliegt dem Friedhofsträger.

(7) Für die Grabstätte und die spätere Pflege ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

§ 19 Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten

(1) In den Gemeinschaftsanlagen für Urnenwahlgrabstätten können pro Grabstätte 2 Urnenbeisetzungen erfolgen.

(2) Das Nutzungsrecht wird für 25 Jahre vergeben. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur einmal in Verbindung mit der Beisetzung der zweiten Urne möglich.

(3) Das Aufstellen eines Grabmales ist zulässig. Als Grabmal dürfen verwendet werden:

- liegender oder stehender Stein: Außenmaße von 30-40 cm x 30-40 cm; Stärke mind. 3 cm,
- Grabstein in Stelenform: Höhe: max. 80 cm, Breite: max. 35 cm, Tiefe mind. 12 cm.

Die anfallenden Kosten und Gebühren sind durch die Angehörigen selbst zu tragen.

(4) Die Grabfläche ist mit einer einheitlichen Bepflanzung gestaltet. Die Pflege der Grabflächen sowie der gesamten Grabanlage obliegt dem Friedhofsträger.

(5) Für die Ablage von Blumenschmuck anlässlich einer Beisetzung ist die dafür eingerichtete Fläche zu nutzen. Das Aufstellen einer Vase (Standard: max. 12 cm Durchmesser) und eines Grablichtes (Standard: max. 6 cm Durchmesser) innerhalb der Grabfläche ist zulässig. Festinstallierte Vasen und Grablichter dürfen von diesen Maßen abweichen, müssen jedoch neben dem Grabmal platziert werden. Künstlicher Blumenschmuck ist nicht gestattet. Die Gestaltung der Grabanlage darf nicht verändert werden, d. h. Bepflanzungen, Erdhügel, Einfassungen u. a. Gestaltungselemente sind nicht gestattet.

(6) Für die Grabstätte und die spätere Pflege ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

§ 20 Ehrenggrabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrenggrabstätten (Einzel- oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Stadt Oschersleben (Bode).

(2) Für Ehrengräber von Angehörigen der Bundeswehr gilt ein dauerndes Ruherecht. Das Grab darf über die satzungsgemäße Ruhezeit hinaus auf Dauer bestehen bleiben. Das dauernde Ruherecht ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn die verstorbene Person in einer Grabstätte beigesetzt ist, in der bereits eine andere Person beigesetzt ist oder noch beigesetzt werden kann, deren Grab nicht unter die Ehrenggrabregelung fällt.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(5) Der Baumbestand auf den öffentlichen Flächen der Friedhöfe steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Gehölzbestandes (Gehölzschutzsatzung) der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 20 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Grabsteine einschließlich Ihres Sockels müssen innerhalb der zugewiesenen Grabfläche errichtet werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) Die Reihen- und Wahlgrabstätten können mit einer Einfassung versehen werden. Wird eine Einfassung gesetzt, sind nachstehende Abmaße (Außenkante der Einfassung) einzuhalten:

- | | |
|--|----------------|
| a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen | 1,00 x 2,00 m, |
| b) Einzelwahlgrabstätten für Erdbestattungen | 1,50 x 2,50 m, |
| c) Doppelwahlgrabstätten für Erdbestattungen | 2,50 x 2,50 m, |
| d) Dreifachwahlgrabstätten für Erdbestattungen | 3,50 x 2,50 m, |
| e) Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für Kindererdbestattungen | 0,70 x 1,40 m, |
| f) Reihengrabstätten für Feuerbestattungen | 0,50 x 0,70 m, |
| g) Wahlgrabstätten für Feuerbestattungen | 1,00 x 1,00 m. |

(4) Für die Einfassungen sind nachstehende Materialien zulässig:

- vom Steinmetz entsprechend bearbeiteter Naturstein,
- vom Steinmetz entsprechend gefertigter Kunststein,
- lebende Hecke, sofern sie in ihren Ausmaßen nicht die Grenzen der Grabstätte an sich überschreitet.

(5) Für Grabmale dürfen Naturstein, vom Steinmetz bedarfsgerecht gefertigter Kunststein, Holz oder gegossene Bronze verwendet werden.

(6) Grabsteine, Grabeinfassungen und sonstige dauerhafte bauliche Anlagen dürfen nur verwendet werden, wenn die verwendeten Natursteine nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des § 23a Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hergestellt wurden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, geeignete Nachweise über Herkunft und Herstellungsweise der verwendeten Natursteine zu verlangen. Die Aufstellung ist unzulässig solange kein Nachweis vorliegt; bereits aufgestellte Anlagen ohne entsprechenden Nachweis können auf Kosten des Verfügungsberechtigten entfernt werden.

§ 23 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt ist der jeweilige Verfügungsberechtigte.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstelle verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet ist.

§ 24 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd sicher sind und auch bei Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks in diesem Sinne sind insbesondere die Richtlinie für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinie).

(2) Die Art der Fundamentierung und Befestigung, insbesondere

die Größe und Stärke der Fundamente bestimmt die Friedhofsverwaltung mit der Zustimmung nach § 22.

(3) Die Steinstärke und das Fundament müssen die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 25 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Verfügungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen zu beteiligen.

§ 26 Einebnung von Grabstätten sowie Entfernung von Grabmalen und baulichen Anlagen

(1) Eine Einebnung von Grabstätten vor Ablauf der festgesetzten Ruhe- oder Nutzungszeit ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft die Friedhofsverwaltung auf schriftlichen Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Die Einebnung sowie die Entfernung von Grabmalen, Einfassungen, Fundamenten und sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf der Nutzungs- oder Ruhefrist ohne Verlängerung sowie die nach Absatz 1 genehmigten vorzeitigen Einebnungen bzw. Entfernungen erfolgen ausschließlich durch Mitarbeiter der Stadt Oschersleben (Bode).

(3) Spätestens 6 Monate nach Antragstellung oder nach Ablauf der Nutzungs- oder Ruhezeit erfolgt die Durchführung der Maßnahme durch die Friedhofsverwaltung. Sämtliche im Zusammenhang mit der Einebnung sowie der Entfernung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Kosten trägt der Verfügungsberechtigte. Die Berechnung erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung.

(4) Grabmale und sonstige Grabaufbauten können auf Wunsch des Verfügungsberechtigten innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung festzusetzenden Frist abgeholt werden. Werden diese nicht innerhalb der gesetzten Frist abgeholt, gehen sie in das Eigentum der Stadt Oschersleben (Bode) über und werden fachgerecht auf Kosten des Verfügungsberechtigten entsorgt.

§ 26 a Unzulässige Grabmale und bauliche Anlagen

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen

Monat nach Benachrichtigung des Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Das Grabmal geht entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Oschersleben (Bode) über.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des jeweiligen Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei jeder Grabstätte der Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(4) Die Herrichtung der Grabaufbauten und jede Änderung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat dabei sein Nutzungsrecht nachzuweisen, wenn die Friedhofsverwaltung dazu auffordert.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder aber einen Dritten damit beauftragen.

(6) Alle Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb der Grabstätte entsprechend den in § 22 Abs. 3 festgelegten Abmaßen hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Außerhalb der Grabstätten dürfen keine Grabaufbauten errichtet, keine Steine und Platten gelegt, keine privaten Sitzgelegenheiten, Gerätekästen oder ähnliches aufgestellt sowie keine zusätzlichen Wegabgrenzungen angelegt werden. Private Anpflanzungen außerhalb der Grabstätten sind unzulässig.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Auf den Grabstätten ist unzulässig:

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern (max. Wuchshöhe 0,70 m),
- b) das Errichten von Rankengerüsten, -gittern oder Pergolen,
- c) das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten.

§ 28 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 3) nach Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb von 3 Monaten in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verfügungsberechtigten beräumen sowie ersatzlos Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen und die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten ebnen.

VIII. Trauerfeiern

§ 29 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle) oder am Grab abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung, sofern sie den Rahmen des bei einer Bestattung üblichen Umfangs übersteigt.

X. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs gültigen Vorschriften.

(2) Die festinstallierten Vasen und Grablichter auf der Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstellen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung genehmigt wurden, haben Bestandschutz.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter und unbestimmter Dauer werden nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche.

§ 32 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 33 Gebühren

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

(2) Eine Rückerstattung von Gebühren bei vorzeitiger Aufgabe oder Entzug eines Nutzungsrechtes erfolgt nicht.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält, die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
- entgegen § 5 Abs. 3 Pkt. a – k
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, Fahrzeuge mit entsprechender Genehmigung und Radfahrer auf Hauptwegen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) Druckschriften verteilt, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungshandlungen notwendig und/oder üblich sind,

- f) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt betritt,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - h) private oder gewerbliche Abfälle auf den für Friedhofsabfälle vorgesehenen Stellen deponiert,
 - i) Tiere mitbringt, ausgenommen Hunde, die an kurzer Leine geführt werden,
 - j) Hausrats- oder sonstige Gegenstände auf oder in der Nähe der Grabstellen lagert,
 - k) lärmt, spielt und Radios oder ähnliches benutzt,
- entgegen § 6 gewerbliche Arbeiten nicht während der festgelegten Zeiten durchführt, Werkzeuge und Materialien nicht an den genehmigten Stellen ablagert, die Arbeits- und Lagerstätten nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt und gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
 - entgegen § 7 Grabmale nicht durch einen dafür zugelassenen Handwerksbetrieb aufstellen lässt,
 - entgegen § 9 Abs. 2 eine Bestattung in Leichentüchern durchführen lässt,
 - entgegen § 12 Abs. 2 Umbettungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - entgegen § 16 Abs. 4 die Bestattung von Sternenkindern einzeln und außerhalb der Termine, jeweils im Monat März und im Monat Oktober durchführen lässt,
 - entgegen § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 4 für die Ablage des Blumenschmuckes nicht die dafür eingerichteten Flächen nutzt,
 - entgegen § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 4, § 19 Abs. 5 nicht zugelassenen Blumenschmuck verwendet,
 - entgegen § 18 Abs. 3 in der Erdgemeinschaftsanlage ein nicht zulässiges Grabmal errichtet,
 - entgegen § 18 Abs. 4 und § 19 Abs. 5 die Grabanlagen verändert,
 - entgegen § 19 Abs. 3 in der Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten ein nicht zulässiges Grabmal errichtet,
 - entgegen § 19 Abs. 5 für die Ablage des Blumenschmuckes anlässlich einer Beisetzung nicht die dafür eingerichtete Fläche nutzt,
 - entgegen § 19 Abs. 5 mehr als eine oder nicht standardisierte Vasen oder Grablichter innerhalb der Grabfläche in der Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten aufstellt,
 - entgegen § 22 Abs. 1 die Grabsteine einschließlich ihres Sockels nicht innerhalb ihrer zugewiesenen Grabfläche errichtet,
 - entgegen § 22 Abs. 6 Natursteine verwendet, die aus ausbeuterischer Kinderarbeit stammen,
 - entgegen § 23 Abs. 1 Grabmale und bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Friedhofsverwaltung errichtet und verändert,
 - entgegen § 24 Abs. 1 die Grabmale nicht nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so fundamentiert und befestigt, dass sie dauernd sicher sind und auch bei Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können,
 - entgegen § 25 Abs. 1 die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nicht dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand hält,
 - entgegen § 25 Abs. 4 künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen und deren Änderung durch die Friedhofsverwaltung versagt wurde, entfernt,
 - entgegen § 26 Abs. 2 Grabmale und bauliche Anlagen selbst entfernt,
 - entgegen § 27 Abs. 1 Grabstätten nicht im Rahmen der Vorschriften des § 21 herrichtet und dauernd in Stand hält, verwelkte Blumen und Kränze nicht unverzüglich von den Grabstätten entfernt,
 - entgegen § 27 Abs. 2 Grabstätten mit Pflanzen bepflanzt, die andere Grabstätten und die öffentlichen Wege und Anlagen beeinträchtigen,
 - entgegen § 27 Abs. 6 Grabstätten nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb der Grabstätte entsprechend den in § 22 Abs. 3 festgelegten Abmaßen herrichtet,
 - entgegen § 27 Abs. 7 außerhalb der Grabstätten Grabaufbauten errichtet, Steine und Platten legt, private Sitzgelegenheiten, Gerätekästen oder ähnliches aufstellt sowie zusätzliche Wegabgrenzungen anlegt, private Anpflanzungen außerhalb der Grabstätten tätigt,
 - entgegen § 27 Abs. 8 Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege verwendet,
 - entgegen § 27 Abs. 9 auf Grabstätten Bäume oder großwüchsige Sträucher mit einer Wuchshöhe mit mehr als max. 0,70 m pflanzt, Rankengerüst, -gitter oder Pergolen errichtet, Bänke oder sonstige Sitzgelegenheiten aufstellt,
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Satzung können gemäß § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 35 Inkrafttreten

Die Friedhofssatzung der Stadt Oschersleben (Bode) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Fassung der Friedhofssatzung der Stadt Oschersleben außer Kraft.

Oschersleben (Bode), den 27.07.2026

B. i. B.

Kanngießer
Bürgermeister



IMPRESSUM

Amthches Mitteilungsblatt der Stadt „Oschersleben (Bode)“

Das Amthche Mitteilungsblatt der Stadt „Oschersleben (Bode)“ erscheint in der Regel jeden 1. Freitag im Monat für alle Haushalte kostenlos.

Herausgeber:
Stadt Oschersleben (Bode), Markt 1, 39387 Oschersleben

Verantwortlich für den amthchen Teil und nichtamthchen Teil: der Bürgermeister

Redaktion: Frau Jäger, Telefon (0 39 49) 91 21 04

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (0 35 35) 4 89 -0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Preislste.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Oschersleben (Bode)

Bauleitplanung der Stadt Oschersleben (Bode): Bebauungsplan Nr. 03/2022 „Alter Friedhof - Neubau Förderschule“ in Oschersleben (Bode)

Bekanntmachung über die Vergrößerung des Geltungsbereiches und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans Nr. 03/2022 „Alter Friedhof - Neubau Förderschule“ in Oschersleben (Bode)

In seiner öffentlichen Sitzung am 28.04.2026 hat der Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss die Anpassung des Geltungsbereiches für den Bebauungsplan Nr. 03/2022 „Alter Friedhof - Neubau Förderschule“ in Oschersleben (Bode) beschlossen. Die Anpassung war aufgrund der Architektenplanung notwendig, um den erforderlichen Raum- und Platzbedarf einer Förderschule gerecht zu werden. Der Geltungsbereich wurde von ca. 16.501,5 m² auf ca. 22.199,4 m² vergrößert. Tatsächlich beträgt der Geltungsbereich des Bebauungsplans ca. 21.908 m², wobei eine Fläche von ca. 15.500 m² für den Schulneubau benötigt wird. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 16/3, 44 und teilweise 15/4 in der Flur 39 in der Gemarkung Oschersleben.

Übersichtsplan:



Darstellung des Bebauungsplans:



In seiner öffentlichen Sitzung am 07.07.2026 hat der Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 03/2022 „Alter Friedhof - Neubau Förderschule“ in Oschersleben (Bode) zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß

§ 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 03/2022 „Alter Friedhof - Neubau Förderschule“ in Oschersleben (Bode) wird zu jedermanns Einsicht in der Zeit (Veröffentlichungsfrist) **vom 10. August 2026 bis einschließlich 11. September 2026** im Internet auf der Homepage der Stadt Oschersleben (Bode) unter www.oscherslebenbode.de/Öffentlichkeitsbeteiligung/ und auf dem Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalts unter <https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/oschersleben/beteiligung/themen/1004074> veröffentlicht und liegt ergänzend im Rathaus der Stadt Oschersleben (Bode), Fachbereich Bauen und Umwelt, Sachgebiet Planung, Büro 24, Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode) zu folgenden Dienstzeiten oder nach Vereinbarung öffentlich aus:

Wochentag	vormittags	nachmittags
Montag	Nur nach vorheriger Terminvereinbarung	
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 17:30 Uhr
Mittwoch	Nur nach vorheriger Terminvereinbarung	
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr	

Während des genannten Zeitraums besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen oder Hinweise können von jedermann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Oschersleben (Bode), Fachbereich Bauen und Umwelt, Sachgebiet Planung, Büro 24, Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode) abgegeben werden. Um eine vorherige Terminvereinbarung telefonisch unter 03949 912-223 oder per E-Mail an planungsabteilung@oscherslebenbode.de wird gebeten. **Die Abgabe ist auch auf dem Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalts und per E-Mail an planungsabteilung@oscherslebenbode.de bis zum 15. April 2026 möglich.**

Folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Begründung zum Bebauungsplans Nr. 03/2022 „Alter Friedhof - Neubau Förderschule“ in Oschersleben (Bode),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Ergänzung,
- Stellungnahme des Landkreises Börde,
- Stellungnahme des ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten des Landkreises Börde.

Hinweise:

- 1) Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern der Plangeber deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
- 2) Anfragen oder Terminabstimmungen können per E-Mail an planungsabteilung@oscherslebenbode.de geschickt werden oder telefonisch unter 03949 912-223 vereinbart werden.
- 3) Datenschutzinformation: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Stadt Oschersleben (Bode), den 07. August 2026

gez. Kanngießler
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Oschersleben (Bode)

Bauleitplanung der Stadt Oschersleben (Bode): Bekanntmachung der nachträglichen Ausfertigung der Innenbereichssatzung (Klarstellungssatzung) der Stadt Hadmersleben

Die Innenbereichssatzung (Klarstellungssatzung) der Stadt Hadmersleben wird rückwirkend zum 27.05.1998 wegen einer fehlerhaften Ausfertigung (formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Die Stadt Oschersleben (Bode) hat geprüft, dass die Abwägung und Satzung vom 29.04.1998 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht der Innenbereichssatzung (Klarstellungssatzung) nichts entgegen.

Hiermit wird die Innenbereichssatzung (Klarstellungssatzung) der Stadt Hadmersleben gemäß § 214 Abs. 4 BauGB zum 23.07.2026 auszufertigt.

Einsichtnahme: Die Innenbereichssatzung (Klarstellungssatzung) der Stadt Hadmersleben kann auf Dauer im Rathaus der Stadt Oschersleben (Bode), Fachbereich Bauen und Umwelt, Sachgebiet Planung, Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des

Planes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Dienststunden sind:

Wochentag	vormittags	nachmittags
Montag	Nur nach vorheriger Terminvereinbarung	
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 17:30 Uhr
Mittwoch	Nur nach vorheriger Terminvereinbarung	
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr	

Darüber hinaus können außerhalb der angegebenen Dienstzeiten Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter 03949 912-223 oder per E-Mail an planungsabteilung@oscherslebenbode.de vereinbart werden.

Oschersleben (Bode), 07. August 2026

gez. B. Kanngießler
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Oschersleben (Bode)

Bauleitplanung der Stadt Oschersleben (Bode): Bebauungsplanes Nr. 02/2025 „Feuerwehrgerätehaus Flotts Höhe“ im Ortsteil Klein Oschersleben, Oschersleben (Bode)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Juli 2026 den Bebauungsplan Nr. 02/2025 „Feuerwehrgerätehaus Flotts Höhe“ im Ortsteil Klein Oschersleben, Oschersleben (Bode) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich liegt an der L 66.

Darstellung des Geltungsbereichs:



Gemäß § 10 Absatz 3 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 02/2025 „Feuerwehrgerätehaus Flotts Höhe“ im Ortsteil Klein Oschersleben, Oschersleben (Bode) mit dieser Bekanntmachung wirksam und kann auf Dauer im Rathaus der Stadt Oschersleben (Bode), Fachbereich Bauen und Umwelt, Sachgebiet Planung, Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Dienststunden sind:

Wochentag	vormittags	nachmittags
Montag	Nur nach vorheriger Terminvereinbarung	
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 17:30 Uhr
Mittwoch	Nur nach vorheriger Terminvereinbarung	
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr	

Darüber hinaus können außerhalb der angegebenen Dienstzeiten Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter 03949 912-223 oder per E-Mail an planungsabteilung@oscherslebenbode.de vereinbart werden.

Der rechtskräftige Bebauungsplan, die Planzeichnung und die Begründung mit dem Umweltbericht werden auf der Homepage der Stadt Oschersleben (Bode) unter www.oscherslebenbode.de/Bebauungsplaene/ auf Dauer hochgeladen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn

nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Oschersleben (Bode), 07. August 2026

gez. B. Kanngießler
Bürgermeister

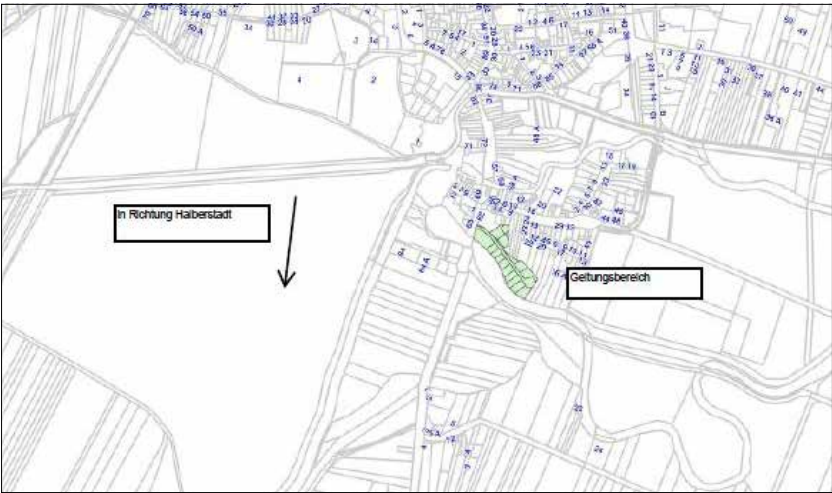
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Oschersleben (Bode)

Bauleitplanung der Stadt Oschersleben (Bode): Bebauungsplan Nr. 04/2020 „Auf dem Georgenhorst“ in Oschersleben (Bode)

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplans Nr. 04/2020 „Auf dem Georgenhorst“ in Oschersleben (Bode)

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich ist ca. 7.500 m² groß und umfasst die Flurstücke 151, 144, 145, 148, 149, 150, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161,162, 163, 164, 165 und 166 in der Flur 47 in der Gemarkung Oschersleben.

Übersichtplan:



Darstellung Geltungsbereich:



Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 04/2020 „Auf dem Georgenhorst“ in Oschersleben (Bode) wird zu jedermanns Einsicht in der Zeit (Veröffentlichungsfrist) **vom 10. August 2026 bis einschließlich 11. September 2026** im Internet auf der Homepage der Stadt Oschersleben (Bode) unter www.oscherslebenbode.de/Öffentlichkeitsbeteiligung/ und auf dem Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalts unter <https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/Oschersleben/beteiligung/themen/1004075> veröffentlicht und liegt ergänzend im Rathaus der Stadt Oschersleben (Bode), Fachbereich Bauen und Umwelt, Sachgebiet Planung, Büro 24, Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode) zu folgenden Dienstzeiten oder nach Vereinbarung öffentlich aus:

Wochentag	vormittags	nachmittags
Montag	Nur nach vorheriger Terminvereinbarung	
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 17:30 Uhr
Mittwoch	Nur nach vorheriger Terminvereinbarung	
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr	

Während des genannten Zeitraums besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen oder Hinweise können von jedermann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Oschersleben (Bode), Fachbereich Bauen und Umwelt, Sachgebiet Planung, Büro 24, Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode) abgegeben werden. Um eine vorherige Terminvereinbarung telefonisch unter 03949 912-223 oder per E-Mail an planungsabteilung@oscherslebenbode.de wird gebeten.

Die Abgabe ist auch auf dem Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalts und per E-Mail an planungsabteilung@oscherslebenbode.de bis zum 11. September 2026 möglich.

Hinweise:

- 1) Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern der Plangeber deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
- 2) Anfragen oder Terminabstimmungen können per E-Mail an planungsabteilung@oscherslebenbode.de geschickt werden oder telefonisch unter 03949 912-223 vereinbart werden.
- 3) Datenschutzhinweise: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzhinweise im Rahmen der Bauleitplanung. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Stadt Oschersleben (Bode), den 07. August 2026

gez. Kanngießler
Bürgermeister

Verkauf Rüstwagen RW2

Die Stadt Oschersleben (Bode) verkauft einen RW2. Der Rüstwagen wurde von 2000 bis Juni 2026 im Stadtgebiet Oschersleben als Einsatzfahrzeug genutzt. An dem Fahrzeug befinden sich dem Alter und dem Einsatzzweck entsprechende Gebrauchsspuren. Im Allgemeinen ist der dieselmotriebene RW2 in einem guten Pflegezustand.

Technische Daten:

- MAN 14.224; Erstzulassung 19.12.2000,
- HU gültig bis 09/2026,
- Rüstwagen RW2 vom Aufbauhersteller FGL Metz,
- Allradfahrzeug mit Single-Bereifung 365/80R20,
- 162 kW / 220 PS,
- 14.845 km Laufleistung,
- 96 km/h Höchstgeschwindigkeit,
- 3 Sitzplätze,
- Leergewicht 8.495 kg / zul. Gesamtgewicht 12.300 kg,
- 6.871 ccm Hubraum,
- Anhängelast ungebremst: 1.500 kg / gebremst: 10.500 kg,
- Länge 7,42 m / Breite 2,50 m / Höhe 3,19 m,
- Pneumatischer Lichtmast,
- fest verbauter Generator,
- fest verbaute Seilwinde (gesperrt, Informationen sind beim Verkäufer einzuholen),
- Verkauf erfolgt mit einem Teil der Feuerwehertechnischen Beladung (genaueres bitte erfragen).

Mindestgebot: 30.000 €

Ihre Interessenbekundung können Sie bis **zum 31.08.2026** unter Angabe Ihres vollständigen Namens, Ihrer vollständigen Adresse (Straße, Hausnummer und Wohnort) sowie Ihrer Telefonnummer an die E-Mail brandschutz@oscherslebenbode.de richten.



Die Stadt Oschersleben (Bode) ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen. Die Bestimmungen der UVgO finden keine Anwendung.

B. i. b.

Kanngießer
Bürgermeister

AKTUELLES AUS DEM RATHAUS

Beschlüsse der politischen Gremien der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile für den Zeitraum vom 19.06.2026 bis 23.07.2026

Sitzung des Ortschaftsrates Hornhausen am 24.06.2026

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Unterstützung für den Förderverein Kita „Anne Frank“ Hornhausen e. V.
Vorlagen-Nummer: OC/2026/0419

In nicht öffentlicher Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

Sitzung des Ortschaftsrates Hadmersleben am 24.06.2026

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Unterstützung für den Feuerwehrförderverein Hadmersleben von 2007 e. V.
Vorlagen-Nummer: OC/2026/0420

In nicht öffentlicher Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

Sitzung des Ortschaftsrates Peseckendorf am 25.06.2026

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Vereinsunterstützung für den Verein Oldtimerfreunde Pumpenfabrik Oschersleben e. V.
Vorlagen-Nummer: OC/2026/0421
- Vereinsunterstützung für den Verein Gemeinschaft Peseckendorf und Neubau e. V.
Vorlagen-Nummer: OC/2026/422

In nicht öffentlicher Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

Sitzung des Ortschaftsrates Hordorf am 25.06.2026

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Unterstützung bei der Durchführung des diesjährigen Schützenfestes
Vorlagen-Nummer: OC/2026/0423

In nicht öffentlicher Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

Sitzung des Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss am 07.07.2026

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- B-Plan 02/2025 „Feuerwehrgerätehaus Flotts Höhe“ im Ortsteil Klein Oschersleben, Oschersleben (Bode)
hier: Abwägungsbeschluss
Vorlagen-Nummer: OC/2026/0417
- B-Plan Nr. 03/2024 „Gewerbegebiet Ost - Hinter dem Pfefferbache“ in Oschersleben (Bode)
hier: Vorabwägung
Vorlagen-Nummer: OC/2026/0426
- B-Plan Nr. 04/2020 „Auf dem Georgenhorst“ in Oschersleben (Bode)
hier: Vorentwurf
Vorlagen-Nummer: OC/2026/0427
- B-Plan Nr. 03/2022 „Alter Friedhof - Neubau Förderschule“ in Oschersleben (Bode)
hier: Entwurfs- und Billigungsbeschluss
Vorlagen-Nummer: OC/2026/0428
- B-Plan Nr. 01/2025 „Der Boegenwinkel“ in Oschersleben (Bode)
hier: städtebaulicher Vertrag (Erschließungsvertrag)
Vorlagen-Nummer: OC/2026/0429

In nicht öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Instandhaltung der Straßenbeleuchtung
Vorlagen-Nummer: OC/2026/0411

Sitzung des Kultur- und Sozialausschuss am 14.07.2026

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Unterstützung des Vereins Emmeringer Kirche und Kunst e.V.
Vorlagen-Nummer: OC/2026/0432
- Vereinsunterstützung für den Verein M.A.DE. FOR KIDS E.V.
Vorlagen-Nummer: OC/2026/0433
- Unterstützung des Jugendzirkusprojekts der Arbeiterwohlfahrt (AWO)
Vorlagen-Nummer: OC/2026/0394

In nicht öffentlicher Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

Sitzung des Stadtrates am 21.07.2026

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Bürgerbegehren nach § 26 KVG LSA
Vorlagen-Nummer: OC/2026/0434
- Durchführung einer Bürgerbefragung zur Veräußerung des Festplatzes an der Friedensstraße
Vorlagen-Nummer: OC/2026/0438
- Abberufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Klein Oschersleben und Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis gemäß § 15 Abs. 3 Satz 5 BrSchG LSA
Vorlagen-Nummer: OC/2026/0437
- B-Plan 02/2025 „Feuerwehrgerätehaus Flotts Höhe“ im Ortsteil Klein Oschersleben, Oschersleben (Bode)
hier: Satzungsbeschluss
Vorlagen-Nummer: OC/2026/0418

- Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung im Kostenträger 421001200 Förderung und Sicherstellung des Sports für eine Festbetragsfinanzierung an den TSV Hadmersleben 1925 e.V. i.H.v. 185.000,00 EUR - INV-26-126
Vorlagen-Nummer: OC/2026/0436
- Ermächtigung des Bürgermeisters zur Erklärung des Einverständnisses zum Abschluss der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (LEQ) für die Kindertagesstätten in freier und kommunaler Trägerschaft gemäß § 11a Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA)
Vorlagen-Nummer: OC/2026/0365
- Friedhofssatzung der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile
Vorlagen-Nummer: OC/2026/0382
- B-Plan 02/2025 „Feuerwehrgerätehaus Flotts Höhe“ im Ortsteil Klein Oschersleben, Oschersleben (Bode)
hier: Satzungsbeschluss
Vorlagen-Nummer: OC/2026/0418
- Flurbereinigungsverfahren Beckendorf (Hochwasserschutz), Maßnahmen der Wasserrückhaltung
Vorlagen-Nummer: OC/2026/0431

In nicht öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister
Vorlagen-Nummer: OC/2026/0424

Termine

der öffentlichen Sitzungen der politischen Gremien der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile vom 07.08.2026 – 03.09.2026

Termin	Uhrzeit	Ort	Gremium
11.08.2026	17:00 Uhr	Sitzungssaal Rathaus Oschersleben	Hauptausschuss
25.08.2026	19:00 Uhr	Feuerwehrgerätehaus Altbrandsleben	Ortschaftsrat Altbrandsleben
25.08.2026	19:00 Uhr	Dorfgemeinschaftshaus Beckendorf	Ortschaftsrat Beckendorf-Neindorf
25.08.2026	19:00 Uhr	Dorfgemeinschaftshaus Groß Germersleben	Ortschaftsrat Groß Gemersleben
26.08.2026	18:00 Uhr	Gemeindebüro Hornhausen	Ortschaftsrat Hornhausen
26.08.2026	18:00 Uhr	Bürgerhaus Ampfurth	Ortschaftsrat Ampfurth
26.08.2026	19:00 Uhr	Historisches Rathaus	Ortschaftsrat Hadmersleben
26.08.2026	17:30 Uhr	Gemeindebüro Kleinalsleben/Alikendorf	Ortschaftsrat Kleinalsleben
27.08.2026	17:00 Uhr	Gemeindebüro Alikendorf	Ortschaftsrat Alikendorf
27.08.2026	19:00 Uhr	Dorfgemeinschaftshaus Hordorf	Ortschaftsrat Hordorf
27.08.2026	19:00 Uhr	Gemeindebüro Klein Oschersleben	Ortschaftsrat Klein Oschersleben
27.08.2026	19:00 Uhr	Dorphus Schermcke	Ortschaftsrat Schermcke
27.08.2026	19:00 Uhr	Gemeindesaal Peseckendorf	Ortschaftsrat Peseckendorf

Änderungen vorbehalten!

Informationen für die Briefwahl zur Landtagswahl am 06.09.2026

Die Stadt Oschersleben (Bode) informiert alle Wahlberechtigten über die Regelungen zur Briefwahl anlässlich der Landtagswahl am 6. September 2026.

Wann können Briefwahlunterlagen beantragt werden?

Bürgerinnen und Bürger, die ihre Stimme per Briefwahl abgeben möchten, können Briefwahlunterlagen ab Erhalt der Wahlbenachrichtigung **bis zum 04.09.2026 um 15:00 Uhr** beantragen. In **besonderen Ausnahmefällen** ist eine Beantragung der Briefwahlunterlagen zusätzlich **am 05.09.2026 bis 12:00 Uhr sowie am Wahltag, dem 06.09.2026, bis 15:00 Uhr** möglich.

Was ist bei der Online-Beantragung der Briefwahlunterlagen zu beachten?

Die Online-Beantragung der Wahlunterlagen kann bis zum **04.09.2026 um 15:00 Uhr** auf der Internetseite der Stadt Oschersleben (Bode) oder über den QR-Code auf der Wahlbenachrichtigung erfolgen.

Bis einschließlich **01.09.2026 um 17:30 Uhr** werden online beantragte Briefwahlunterlagen per Deutsche Post versendet, alle Online-Anträge nach diesem Zeitpunkt werden automatisch nur noch per Abholung im Einwohnermeldeamt, Magdeburger Straße 1 in 39387 Oschersleben (Bode) ausgestellt.

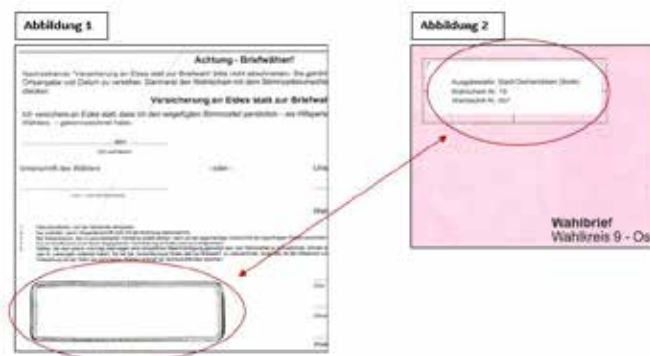
Bis wann müssen die Briefwahlunterlagen eingegangen sein?

Damit Ihre Stimme berücksichtigt wird, müssen die Wahlunterlagen spätestens am **06.09.2026 um 18:00 Uhr** bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Adresse eingehen. Bitte senden Sie diese rechtzeitig zurück oder geben Sie diese persönlich ab.

Was ist neu?

Mit den Briefwahlunterlagen erhalten Sie einen Wahlschein (Abbildung 1, A4-Zettel). Bitte beachten Sie, dass ab diesem Jahr durch das Aufkleben des Klebeetikettes auf dem Wahlbrief (Abbildung 2, rosa) ein kleiner Leerbereich (Abbildung 1) entsteht.

Dieses Etikett finden Sie auf der Vorderseite des Wahlbriefumschlages (Abbildung 2, rosa).



Welche Besonderheiten gibt es?

Repräsentative Wahlstatistik bei der Briefwahl:

Wer ist betroffen?

Betroffen sind die Briefwahlen aller Ortsteile (Wahlbezirke 008 bis 020). Stimmabgaben am Tag der Wahl in den Wahllokalen der Ortsteile werden nicht statistisch erfasst.

Was ist das?

Die repräsentative Wahlstatistik dient dem Informationsbedarf in vielen Bereichen unserer Gesellschaft, beispielsweise der Politik, der Verwaltung und der Medien. Sie wird im Auftrag der Landeswahlleiterin durch das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt durchgeführt.

Wie sieht das auf dem Stimmzettel aus?

Die Stimmzettel werden in der oberen Ecke mit einem Aufdruck zur Unterscheidung nach lediglich Geschlecht und Altersgruppe versehen. Somit ist eine Ermittlung über die Wahlbeteiligung und der Stimmabgabe der Wähler/-innen für bestimmte Parteien möglich. Eine Verletzung der Wahlgrundsätze ist ausgeschlossen und das Wahlgeheimnis bleibt in jedem Fall gewahrt, da die Markierung des Stimmzettels keine persönlichen Daten umfasst.

Zehn Jahre Metaneo in Oschersleben

Das Unternehmen Metaneo feierte Mitte Juli sein zehnjähriges Bestehen. Die Stadt Oschersleben (Bode) gratulierte zu diesem besonderen Jubiläum und würdigte die erfolgreiche Entwicklung des Unternehmens, seine Verbundenheit mit dem Wirtschaftsstandort sowie die langjährige vertrauensvolle Zusammenarbeit.



Die gemeinsame Geschichte von Metaneo und der Stadt begann im Jahr 2016 mit der Suche nach geeigneten Betriebsräumen. Nach intensiver Prüfung verschiedener Möglichkeiten fand das Unternehmen schließlich seinen Standort in der Straße An der Pumpe 11. Eine Entscheidung, die sich rückblickend sowohl für Metaneo als auch für den Wirtschaftsstandort Oschersleben als richtig erwiesen hat.

Schon früh machte das Unternehmen deutlich, dass

wirtschaftlicher Erfolg und gesellschaftliche Verantwortung für Metaneo zusammengehören. Im Jahr 2018 beteiligte es sich an der von der Stadt organisierten Ausbildungs- und Nachwuchsmesse. Dort präsentierte sich Metaneo jungen Menschen aus der Region als Arbeitgeber und warb für berufliche Perspektiven vor Ort.

„Zehn Jahre Metaneo stehen für Innovationskraft, Unternehmergeist und kontinuierliches Wachstum. Das Unternehmen hat sich zu einem wichtigen Bestandteil unseres Wirtschaftsstandortes entwickelt und zugleich immer wieder seine Verbundenheit mit Oschersleben gezeigt. Für die vertrauensvolle Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren bedanken wir uns sehr herzlich“, betonte Bürgermeister Benjamin Kanngießer.

Heute beschäftigt Metaneo 23 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese Entwicklung zeigt, dass sich unternehmerischer Mut, fachliches Können und Standorttreue auszahlen. Gleichzeitig leistet das Unternehmen mit seinen Arbeits- und Ausbildungsangeboten einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt und der gesamten Region.

Die Stadt Oschersleben (Bode) wünscht dem gesamten Team von Metaneo weiterhin viel Erfolg, unternehmerischen Mut, innovative Ideen und viele weitere erfolgreiche Jahre am Standort.

Oschersleben feierte 202 Jahre Lebenserfahrung

In der Stadt Oschersleben (Bode) gab es im Juli gleich zwei außergewöhnliche Geburtstage zu feiern. Frau Kömmel und Herr Kusche feierten ihren 101. Geburtstag. Zusammengerechnet durfte sich die Stadt damit über beeindruckende 202 Jahre Lebenserfahrung freuen.

Der Bürgermeister der Stadt Oschersleben (Bode) nahm die besonderen Ehrentage zum Anlass, den beiden Jubilaren persönlich zu gratulieren und ihnen im Namen der Stadt die besten Wünsche zu übermitteln. Mit Herrn Kusche, dem ältesten Mitbürger Oscherslebens, und Frau Kömmel, die ebenfalls zu den ältesten Mitbürgerinnen der Stadt zählt, standen zwei besondere Persönlichkeiten im Mittelpunkt.

In herzlicher Atmosphäre nahm sich der Bürgermeister Zeit für Gespräche mit den Jubilaren und ihren Familien. Dabei wurde auf viele bewegte Lebensjahre, persönliche Erinnerungen und besondere Momente zurückgeblickt.

Der Bürgermeister würdigte die besonderen Geburtstage als bedeutende Ereignisse und betonte, wie wertvoll solche Begegnungen für das gesellschaftliche Miteinander in der Stadt seien.

Die Stadt Oschersleben (Bode) gratuliert Frau Kömmel und Herrn Kusche nochmals herzlich zu ihren 101. Geburtstagen und wünscht ihnen für die Zukunft Gesundheit, Wohlergehen und viele schöne Momente im Kreise ihrer Familien.



Staatssekretär Malter besucht LAG Börde und LAG Bördeland in Oschersleben

Im Juli besuchte Staatssekretär Rüdiger Malter die Lokalen Aktionsgruppen (LAG) Börde und Bördeland in Oschersleben (Bode). Begleitet wurde er von Frau Kaiser, Leiterin der EU-Verwaltungsbehörde ELER.



Im Rathausaal begrüßten der Vorsitzende der LAG Börde und Bürgermeister der Stadt Oschersleben (Bode), Benjamin Kanngießer, die Bürgermeisterin der Stadt Wanzleben, Grit Matz, sowie die stellvertretende Bürgermeisterin der Gemeinde Sülzetal, Isabel

Schmidt, von der LAG Bördeland die Gäste. Im Mittelpunkt des Treffens stand der Austausch über die Arbeit der Lokalen Aktionsgruppen und den aktuellen Stand der LEADER-Förderung, die nun seit zwei Jahren in der Region umgesetzt wird. Der direkte Dialog mit den Akteurinnen und Akteuren vor Ort wurde von allen Beteiligten als besonders wertvoll hervorgehoben.

Im Anschluss besichtigte die Delegation gemeinsam die St.-Nicolai-Kirche, in der mithilfe von LEADER/CLLD-Mitteln die Bleiglasfenster saniert werden sollen. Die künstlerisch gestalteten Fenster sollen künftig auch die derzeit in Sanierung befindliche Orgel vor Schäden durch UV-Licht schützen.

Bei dem Besuch bot sich zudem die Gelegenheit, den Orgelbauern bei ihrer Arbeit über die Schulter zu schauen. Eine Führung auf den Kirchturm rundete den Termin ab.

Spatenstich für neues Mehrfamilienhaus auf innerstädtischer Brachfläche



Mit dem offiziellen Spatenstich ist der Startschuss für die Errichtung eines neuen Mehrfamilienhauses auf einer innerstädtischen Brachfläche gefallen. Das Bauvorhaben wird insbesondere mit Unterstützung von Städtebaufördermitteln realisiert. Geplant ist der Neubau von insgesamt sechs barrierefreien Wohnungen.

Zum feierlichen Auftakt begrüßte Geschäftsführer der BEWOS Wobau GmbH, Prof. Dr. Thomas

Harborth, zahlreiche Gäste aus Politik, Verwaltung und Projektbeteiligung. Mit dabei waren unter anderem Ministerin für Infrastruktur und Digitales, Dr. Lydia Hüskens, Bürgermeister Benjamin Kanngießer, Landrat Martin Stichnoth, VdW-Verbandsdirektor Jens Zillmann sowie Mitglieder des Aufsichtsrates.

Mit dem Projekt wird eine bislang ungenutzte Fläche im innerstädtischen Bereich baulich geschlossen und einer neuen Nutzung zugeführt. Der Neubau leistet damit einen Beitrag zur Stärkung der Innenstadt, zur Aufwertung des Wohnumfeldes und zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums. Bürgermeister Kanngießer betonte: „Mit den barrierefreien Wohnungen bedienen wir ein Segment, das bereits heute stark nachgefragt ist und vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung künftig weiter an Bedeutung gewinnen wird. Zugleich wird eine ungenutzte innerstädtische Brachfläche erneut sinnvoll reaktiviert. Besonders freut mich auch, dass bereits erste Interessentinnen und Interessenten für die künftigen Wohnungen heute vor Ort sind.“ Auch die Lage des künftigen Mehrfamilienhauses wurde positiv hervorgehoben. Wer hier wohnt, profitiert von kurzen Wegen in die Innenstadt. Apotheke, Arztpraxen und Einkaufsmöglichkeiten sind direkt vor Ort erreichbar. Der Spatenstich markierte den Beginn der Bauarbeiten der sechs Wohnungen, welche voraussichtlich im August 2027 bezugsfertig sind.

Sanierung der Trauerhalle in Oschersleben erfolgreich abgeschlossen

Die umfassende Sanierung der denkmalgeschützten Trauerhalle auf dem Friedhof in der Hornhäuser Straße 46c in Oschersleben (Bode) ist erfolgreich abgeschlossen. Die Bauarbeiten wurden im Zeitraum von Oktober 2025 bis Juni 2026 durchgeführt und dienten dem Erhalt des denkmalgeschützten Gebäudes sowie der Sicherung der Bausubstanz. Bürgermeister Benjamin Kanngießer besichtigte die sanierte Trauerhalle und verschaffte sich einen persönlichen Eindruck von den durchgeführten Arbeiten sowie dem Ergebnis der abgeschlossenen Sanierungsmaßnahmen.

Im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen wurden die undichten Bleiglasfenster ausgebaut, überarbeitet und neu eingedichtet. Zudem erfolgten die Instandsetzung der Holzrahmen und Fenstergitter einschließlich einer neuen Beschichtung. Die Fassadenflächen wurden gereinigt, schadhafte Putzbereiche erneuert und vorhandene Risse fachgerecht geschlossen. Am Gebäudesockel wurden stark beschädigte Putzflächen vollständig erneuert und mit Gefälle ausgebildet, um Feuchtigkeitseintritt vorzubeugen. Die Fundamente wurden freigelegt und überprüft. Gleichzeitig wurden die Kelleraußenwände abgedichtet und die erdberührten Bereiche mit einer neuen Dichtschlämme versehen. Der Kellerabgang, die Ne-

beneingänge und die Außentrep-
pen wurden instandgesetzt, be-
schädigte Stufen und Handläufe
ausgebessert oder ersetzt. Am
Dach wurden notwendige Re-
paraturen ausgeführt, darunter
Arbeiten an Turm und Schiefer-
deckung, der Austausch beschä-
digter Rinnenkästen sowie die
Erneuerung von Bleianschlüssen
und Ortgangverkleidungen. Die
Holzbauteile im Außenbereich
wie Dachkästen und Ortgangbret-
ter wurden überarbeitet und neu
gestrichen. Im Innenraum wurde
der schadhafte Fußbodenbelag
durch einen neuen Fliesenbelag
ersetzt und weitere Putz- und
Malerarbeiten durchgeführt. Die
geplante barrierefreie Rampe wird
in einem weiteren Bauabschnitt
ergänzt und nachträglich errichtet.

Mit dem Abschluss der Sanierungsarbeiten steht die Trauerhalle den Bürgerinnen und Bürgern seit dem 20. Juni 2026 wieder für die Durchführung von Trauerfeiern zur Verfügung.



Sechs Solarleuchten in Altbrandsleben aufgestellt



Im Ortsteil Altbrandsleben wurden sechs neue Solarleuchten entlang der Straße vom Kinderheim bis zur Bushaltestelle installiert. Die Beleuchtung soll insbesondere in den frühen Morgenstunden und während der dunklen Jahreszeit für bessere Sichtverhältnisse sorgen und damit die Sicherheit der Kinder auf ihrem täglichen Schulweg erhöhen.

Die Gesamtkosten für die Maßnahme beliefen sich auf

15.323,15 Euro. Die erforderlichen Fundamente wurden durch Mitarbeiter der Stadt Oschersleben (Bode) in Eigenleistung hergestellt. Dadurch konnte die Umsetzung des Projektes aktiv un-

terstützt und ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der örtlichen Infrastruktur geleistet werden.

Anlässlich der Fertigstellung trafen sich Bürgermeister Kanngießer und Ortsbürgermeister Herr Wallstab gemeinsam mit Vereinsunterstützern Frau Wittekopf, Herrn und Frau Riedel und dem Leiter des Kinderheims, Herrn Bauer, zur Besichtigung der neuen Solarleuchten.

Mit der Installation wurde ein langjähriges Anliegen vor Ort aufgegriffen. Die solarbetriebenen Leuchten kommen ohne Anschluss an das öffentliche Stromnetz aus und ermöglichen eine bedarfsgerechte Beleuchtung des Weges. Das Projekt zeigt zugleich, wie durch das gemeinsame Engagement der Stadt Oschersleben (Bode), der örtlichen Verantwortlichen, der Bürgerinitiative und des Kinderheims konkrete Verbesserungen für Kinder und Familien erreicht werden können.

Die neuen Leuchten erhöhen nicht nur die Sicherheit auf dem Weg zur Bushaltestelle, sondern verbessern auch die Aufenthaltsqualität und das Sicherheitsgefühl im Ortsteil Altbrandsleben.

Wetterfeste Tischtennisplatten für die Ortschaften

Bürgermeister Benjamin Kanngießer übergab Anfang Juli gemeinsam mit dem Ortsbürgermeister Jörg Gildemeister, Dr. Thomas Harborth, Geschäftsführer der BEWOS Wobau GmbH sowie Andrea Diegelmann, Leiterin des DRK Familienzentrums, die neu errichtete wetterfeste Tischtennisplatte in Klein Oschersleben zur freien Nutzung.

Aus den Ortschaften kam im Zusammenhang mit der Mobilen Kinder- und Jugendarbeit in den Ortschaften der Wunsch, wetterfeste Tischtennisplatten zu errichten, um den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, sich nicht nur im Rahmen der Betreuung durch die Mobile Kinder- und Jugendarbeit, sondern auch in ihrer Freizeit sportlich zu betätigen. In Zusammenarbeit mit der Stadt Oschersleben (Bode) stellte der DRK Kreisverband Börde e.V. – Mobile Kinder- und Jugendarbeit einen Plan auf zur Errichtung der Tischtennisplatten in den Ortschaften.

Nach erfolgter Angebotseinholung konnten im Sommer 2025 aus der Sachkostenzusage i. H. v. 6.500 Euro durch den Landkreis Börde, einem Zuschuss der Stadt Oschersleben (Bode) i. H.

v. 750 Euro, einer Spende von der BEWOS Wobau GmbH i. H. v. 250 Euro und dem Eigenanteil des DRK Kreisverbandes Börde e.V. vier Tischtennisplatten beschafft werden.

Bürgermeister Benjamin Kanngießer äußerte sich: „Ich freue mich sehr, dass wir mit den Tischtennisplatten ein weiteres attraktives Angebot für Kinder und Jugendliche in unseren Ortschaften schaffen konnten. Die Platten laden zu Bewegung und zur gemeinsamen Freizeitgestaltung ein, und ich hoffe, dass sie von den Jugendlichen gut angenommen und rege genutzt werden.“

Die Tischtennisplatten in den Ortschaften Klein Oschersleben und Hordorf wurden durch die Stadt Oschersleben (Bode) bereits aufgebaut. Der Aufbau der Tischtennisplatten in Hornhausen und Peaseckendorf folgt in den kommenden Wochen.



NEUES AUS DEN BIBLIOTHEKEN

Lies mal wieder, lesen verbindet!

Warum sich ein Bibliotheksausweis lohnt?



Die Bibliothek bietet Medien für die ganze Familie für Hobby, Schule, Beruf, Freizeit sowie für die Urlaubs- und Ferienzeit. Die Anmeldung ist für Kinder und Jugendliche kostenlos. Erwachsene zahlen eine Jahresgebühr von 20 €, ermäßigt 10 € und 4 € für die Einmalnutzung. Alle Serviceleistungen, Medien und digitale Medien der Onleihe stehen zur Verfügung.

Anregungen, Infos und Lesetipps



Mit der Onleihe 3 wurde die digitale Bibliothek noch komfortabler. Sie

bietet neue nützliche Funktionen. Möchten Sie digital lesen, dann stellen Sie sicher, dass die Betriebssysteme Ihrer Geräte auf dem neuesten Stand sind und laden Sie die neue „Onleihe 3“-App herunter. Sie gelangen über die Webseite meine.onleihe.de direkt zu einer zentralen Bibliotheksauswahl, wählen Ihre Bibliothek aus und erhalten eine anschließende Anmeldemöglichkeit. Hilfe finden Sie unter: hilfe.onleihe.de.

Lesetipps für den Sommer

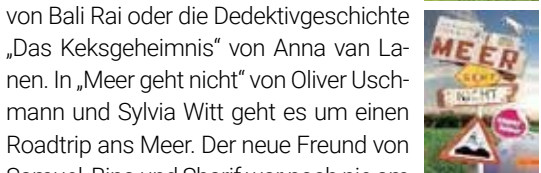
Kinderbibliothek



Bis 21. August läuft noch der Lesesommer 2026. Bis dahin solltest du mindestens zwei Bücher gelesen und bewertet haben. Komm noch vorbei und melde dich für den Ferien-Lesesommer an. Und für die Extra-Chance auf einen Gewinn, mach beim Quiz mit. Du findest viele neue Bücher. Für die Wenig-

Leser gibt es in der Kinderbibliothek eine neue Buchreihe „super lesbar“ zu den unterschiedlichsten Themen und Lese-Interessen, z. B. die Fußballgeschichte zum Mitfeiern „Kian geht aufs Ganze!“ von Bali Rai oder die Detektivgeschichte „Das Keksgeheimnis“ von Anna van Lanen. In „Meer geht nicht“ von Oliver Uschmann und Sylvia Witt geht es um einen Roadtrip ans Meer. Der neue Freund von Samuel, Bina und Sharif war noch nie am Meer. Die drei starten die Mission „Kevin ans Meer bringen“. Alles läuft jedoch anders als geplant. Ein großer Sturm, gemeine Diebe und eine Nacht im Wald werden zu einem spannenden Abenteuer. In der Geistergeschichte „Ihr geht mir auf den Geist!“ muss Jakob seine zwei Geister loswerden, die ihm überall rein reden und alles besser wissen. Doch wie soll er das anstellen? Auch in „Noah unendlich“ geht nicht alles

mit rechten Dingen zu. Noah möchte Vieles, doch er bekommt nicht alles, was er sich wünscht. Und so meint er, dass er unbedingt Verstärkung braucht. Am nächsten Tag gibt es zwei Noah's, am Tag darauf vier, ... Genial, oder?



mit rechten Dingen zu. Noah möchte Vieles, doch er bekommt nicht alles, was er sich wünscht. Und so meint er, dass er unbedingt Verstärkung braucht. Am nächsten Tag gibt es zwei Noah's, am Tag darauf vier, ... Genial, oder?



mit rechten Dingen zu. Noah möchte Vieles, doch er bekommt nicht alles, was er sich wünscht. Und so meint er, dass er unbedingt Verstärkung braucht. Am nächsten Tag gibt es zwei Noah's, am Tag darauf vier, ... Genial, oder?

Erwachsenenbibliothek

„Der Einsiedlersommer“ von Anne Sverdrup-Thygeson ist ein Roman, der Natur, Menschlichkeit und gesellschaftliche Themen klug miteinander verknüpft. Die Autorin erzählt mit viel Wärme, feinem Witz und sprachlichem Einfühlungsvermögen von zwei Frauen, unterschiedlicher Generation, über die heilsame von Freundschaft und Natur und einen Sommer in den Eichenwäldern Norwegens. Der vielschichtige Roman verbindet die Suche der Vielfalt in der Natur und im Menschen selbst - nach dem, was wir bewahren sollten, im Leben, wie in der Natur.



Veranstaltungsvorschau

07.10.2026 / 14:30 Uhr / Literatur im Lese-Café: Lesung „Die zwei Leben“ mit Karin Bottke

Die Autorin liest Geschichten, die das Leben schreibt.

23.10.2026 / 19:00 Uhr / HerbstLesé: Multimedia-Lesung „Alltag ist heilbar“ mit Jan Lipowski



Jan Lipowski unterhält sein Publikum amüsant, mit Schwung, sensibel und lebensnah. Die Frage, ob der Alltag heilbar ist, wird an diesem Abend garantiert positiv beantwortet. Ganz klar, „Lachen ist die beste Medizin!“ und alle Nebenwirkungen sind wünschenswert. Getreu dem Motto: „Es soll keiner so wenig Wein trinken, dass er seiner Gesundheit schadet“ finden sich zahlreiche Alltagsgegengifte wie Geschichten voller Humor, Selbstironie und Lebensklugheit. Jan Lipowski beweist mit amüsanten Texten, die auf gewürzte Cartoons von Uwe Krumbiegel treffen, dass gelassen bis schlagfertig der Alltag mit Komik gemeistert werden kann.

Die Karten sind im Vorverkauf ab 17. August in der Stadtbibliothek erhältlich.

Ausstellungen

Kleine Galerie der Stadtbibliothek: „Acryl und mehr“ von Annika Könnecke

Sie malt Aquarelle und zeichnet mit Fineliner, Tinte, Buntstiften und mehr. Doch egal, was sie tut, ihrer Fantasie sind keine Grenzen gesetzt. Die Ausstellung ist über den Sommer bis einschließlich September 2026 in der „Kleinen Galerie“ zu den Öffnungszeiten der Bibliothek zu sehen.

MUSEUM: Sonderausstellung Handel und Gewerbe im alten Oschersleben



Die diesjährige Sonderausstellung des Museums, zusammengetragen und aufbereitet durch die Interessengemeinschaft Heimatgeschichte und dem Verein Emmeringer Kirche und Kunst e.V., zeigt die Historie von Handel und Gewerbe vor 1945 und nach 1945 im alten Oschersleben. Ausgestellt sind Stücke und Erinnerungen von und aus dem frühen Gewerbe, Konsum, HO und Gaststätten. Die Ausstellung ist bis Oktober zu den Öffnungszeiten des Museums zu sehen.



Hornhäuser Str. 6
39387 Oschersleben

E-Mail:

stadtbibliothek@oscherslebenbode.de

Homepage:

www.bibliothek-oschersleben.de

Facebook:

www.facebook.de/bibliothek.oschersleben

Instagram:

[@stadtbibliothek_oschersleben](https://www.instagram.com/stadtbibliothek_oschersleben)



Erwachsenenbibliothek:

Mo.: 09:30 – 17:00 Uhr
Di.: 09:30 – 18:30 Uhr
Do.: 12:00 – 17:00 Uhr
Fr.: 9:30 – 15:00 Uhr
Tel.: 03949 912-277



Kinderbibliothek:

Mo.: 12:30 – 17:00 Uhr
Di.: 12:30 – 18:30 Uhr
Do.: 12:00 – 17:00 Uhr
Fr.: 12:30 – 15:00 Uhr
Tel.: 03949 912-276



Bibliothek Hadmersleben:

Mo.: 10:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr
Di.: 12:00 – 16:00 Uhr
Do.: 10:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr
Tel.: 039408 – 312

nebenberufliche Bibliotheksausleihstelle Klein Oschersleben:

jeden 1. Montag im Monat
von 16:00 – 18:00 Uhr

ANGEBOTE AUS OSCHERSLEBEN UND UMGEBUNG



Hornhäuser Straße 5
39387 Oschersleben
(Bode)

Telefon:

03949 912-205

E-Mail:

tourismus@
oscherslebenbode.de

Homepage:

www.oscherslebenbode.de

Facebook:

www.facebook.com/
OscherslebenBode

Öffnungszeiten:

Montag: Geschlossen
Dienstag
09:00 Uhr – 12:00 Uhr
13:00 Uhr – 17:30 Uhr
Mittwoch: Geschlossen
Donnerstag
09:00 Uhr – 12:00 Uhr
13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag
09:00 Uhr – 12:00 Uhr

**Veranstaltungen in
Oschersleben**

Öffnungszeiten

St. Nicolai

Oschersleben

Jeden Dienstag

10:00 – 12:00 Uhr


**Konzert mit
Stefan Weiler**

04.09.26 | 19:00 Uhr
Hotel Motorsport Arena


**Blaulicht
CUP 2026**

05.09.26 | 10:00 Uhr
Sportplatz am Freibad
Breitscheidstraße
Oschersleben


Freibad Oschersleben

Das Freibad Oschersleben öffnet je nach Wetterlage bis Ende August täglich von 13:00 Uhr – 19:00 Uhr seine Türen. Weitere Infos erhalten Sie auf unserer Internetseite sowie auf dem Whatsapp-Kanal.


Tag des offenen Denkmals®
**Der Tag des offenen
Denkmals® 2026**

Dieses Jahr ist es am 13. September so weit. Dann laden am Tag des offenen Denkmals® 2026 wieder tausende historische Bauwerke in ganz Deutschland zum Besuchen ein. Jedes Jahr brechen beim größten Kulturevent Deutschlands mehrere Millionen Besucher zu Streifzügen durch die Vergangenheit auf. Gemeinsam mit der Stadt Bamberg eröffnet die Deutsche Stiftung Denkmalschutz das größte Kulturevent Deutschlands. Beim bundesweiten Aktionstag warten unter dem Motto „NetzWERKE: Denkmale & Infrastruktur“ wieder abwechslungsreiche Veranstaltungen auf Besucher jeden Alters. (Text & Bild www.denkmalschutz.de)

Veranstaltungen JETZT melden:

Sie führen in Oschersleben oder einem der Ortsteile den Tag des offenen Denkmals durch? Dann melden Sie diese Veranstaltung nicht nur auf der o.g. Seite, sondern lassen Sie auch uns diese Information zukommen, um sie im Amtsblatt, auf der Homepage der Stadt sowie in den sozialen Medien zu teilen. Nur so ermöglichen wir vielen interessierten Menschen einen Zugang zu dieser tollen Veranstaltung. Sie benötigen Hilfe beim Melden des Events? Dann schicken Sie mir eine kurze Nachricht an tourismus@oscherslebenbode.de oder Sie rufen an, Telefon: 03949 912-205.


Veranstaltungen in der Weihnachtszeit jetzt anmelden!

Das erste Halbjahr ist nun vorbei und schon sind wir in der Planung der Weihnachtszeit. Nach dem Erfolg der kleinen Broschüre mit vielen Veranstaltungen in der Vorweihnachtszeit 2025, soll es in diesem Jahr eine Neuauflage geben. Melden Sie Ihre geplanten Veranstaltungen daher bis zum 31.08.2026 per E-Mail an tourismus@oscherslebenbode.de

Da die Events auch ihren Weg auf die Internetseite der Stadt sowie deren Social-Media-Kanäle finden sollen, dürfen folgende wichtige Informationen dazu nicht fehlen: Event, Datum, Uhrzeit, Ort, Veranstalter, Foto, kurzer Infotext zur Veranstaltung. Natürlich haben Sie jederzeit die Möglichkeit, auch Veranstaltungen außerhalb der Weihnachtszeit bei uns zu melden, sofern Sie diese in unserem Veranstaltungskalender veröffentlichen möchten.


Regionalität erleben und genießen

Am Sonntag, den 4. Oktober 2026, lädt die Stadt Oschersleben von 10:00 bis 17:00 Uhr herzlich zum Tag der Regionen ein. Unter dem bundesweiten Motto „NAH versorgen – GUT für morgen“ erwartet Besucherinnen und Besucher ein abwechslungsreicher Aktionstag rund um regionale Produkte, Handwerk, Landwirtschaft, Genuss und Gemeinschaft. Der Tag der Regionen macht sichtbar, wie viel Stärke, Qualität und Zukunft in unserer Heimat steckt. Regionale Erzeuger, Direktvermarkter, Vereine, Handwerksbetriebe und Initiativen präsentieren ihre Angebote und zeigen, wie kurze Wege, nachhaltiges Wirtschaften und regionale Wertschöpfung unsere Region lebendig und zukunftsfähig machen. Die Besucherinnen und Besucher erwartet ein vielfältiges Programm mit regionalen Spezialitäten, handwerklichen Vorführungen, Informationsständen sowie Mitmachangeboten für Groß und Klein. Der Tag bietet Gelegenheit, regionale Produzenten kennenzulernen, ins Gespräch zu kommen und die Vielfalt der Börde



und ihrer Umgebung mit allen Sinnen zu erleben. Gerade in Zeiten globaler Herausforderungen gewinnt Regionalität zunehmend an Bedeutung. Wer regional einkauft, stärkt nicht nur landwirtschaftliche Betriebe und Unternehmen vor Ort, sondern leistet gleichzeitig einen Beitrag zu Klimaschutz, Versorgungssicherheit und lebendigen ländlichen Räumen. Der Tag der Regionen macht diese Zusammenhänge erlebbar und lädt dazu ein, die Menschen hinter den regionalen Produkten kennenzulernen. Das bundesweite Motto 2026 „NAH versorgen – GUT für morgen“ rückt genau diese Aspekte in den Mittelpunkt. Für die Veranstaltung in Oschersleben werden noch engagierte Direktvermarkter, Handwerksbetriebe, Vereine, Initiativen sowie regionale Erzeuger gesucht, die sich und ihre Angebote mit einem Stand präsentieren möchten. Der Aktionstag bietet die ideale Gelegenheit, sich einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen, neue Kontakte zu knüpfen und gemeinsam ein starkes Zeichen für Regionalität zu setzen. Der Tag der Regionen lebt vom Mitmachen und macht das vielfältige Engagement regionaler Akteure sichtbar.



Gedenkstein für Sternenkinder

Seit 10.07. ist der Neffe von Andrea Diegelmann, Leiterin des DRK-Familienzentrums, ausgelernter Steinmetz. Sein Gesellenstück wird die zukünftige Erinnerungsstätte für Sternenkinder auf dem Oscherslebener Friedhof schmücken. Das Foto zeigt das Kunstwerk, dass vielen betroffenen Familien Trost spenden wird. Andrea Diegelmann ist stolz auf diese Arbeit ihres Neffen und freut sich auf das Gesamtergebnis.

Verkehrssicherheit

#aufjepasst

Gemeinsame Kampagne für mehr Verkehrssicherheit in Sachsen-Anhalt



Wie schildert sich die Situation?



Für viele Grundschulkinder bedeutet Straßenverkehr puren Stress. Schulanfänger*innen können komplexe Abläufe noch nicht einschätzen, lassen sich leicht ablenken und überblicken aufgrund ihrer Körpergröße den Verkehr schlechter. Morgens sind zudem alle in Bewegung, oft gehetzt – eine Kombination, die schnell zu gefährlichen Situationen führen kann.

Warum es jetzt heißt: „aufjepasst“!



Gerade im Umfeld von Schulen und an Zebrastreifen ist mit wuseligen Durcheinander zu rechnen. Kinder achten dabei selten bewusst auf den Straßenverkehr und reagieren spontan. Umso wichtiger ist es, dass wir Erwachsenen mitdenken: Tempo drosseln, vorausschauend fahren und damit rechnen, dass jederzeit ein Kind zwischen parkenden Autos hervortreten kann.

Schon gewusst?



Immer mehr Kinder kommen morgens mit dem Tretroller zur Schule – und sind damit schneller unterwegs, als man denkt. Viele steigen nicht ab, wenn sie den Zebrastreifen benutzen. Und genau wie eine Gänsemutter auf ihr Junges aufpasst, sollten wir beim Schulweg besonders aufmerksam sein – denn Kinder können Gefahren noch nicht so einschätzen wie Erwachsene.

In der nächsten Ausgabe:



Berufsorientierungsmesse

03.09.2026
15:00 – 19:00 Uhr
Europaschule



Mehr als 4

Acapella Konzert
09.08.2026, 17:00 Uhr
Kirche St. Nicolai



Filmmusikkonzert

26.09.2026, 20:00 Uhr
Sporthalle am Bruch

„Gartensommer 2026“



Garten á la Karl

Neue Reihe
in Wulferstedt
16.08. | 06.12.2026
11:00 – 16:00 Uhr
Kaffee und Kuchen,
Gartenführung
Mehr Einblicke in die teilweise sogar privaten Gärten gibt es auf:
www.gartenakademie-sachsen-anhalt.de

WIR GRATULIEREN

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

an dieser Stelle möchten wir ganz herzlich allen Jubilaren für Ihre Ehrentage Glück, Gesundheit und Wohlergehen wünschen. Wir hoffen, dass Sie Ihre Geburtstage und Ehejubiläen im Kreise von Familie und Freunden festlich begehen können und schöne Stunden verleben werden.

Stadt Oschersleben

08.08.	Herr Helmut Bleck	zum 70. Geburtstag
08.08.	Herr Detlef Estel	zum 70. Geburtstag
08.08.	Herr Waldemar Komnik	zum 70. Geburtstag
09.08.	Frau Kriemhild Schmalz	zum 70. Geburtstag
10.08.	Frau Hedda Meissner	zum 85. Geburtstag
10.08.	Frau Natalia Esutkina	zum 75. Geburtstag
10.08.	Frau Monika Zehl	zum 75. Geburtstag
12.08.	Herr Jürgen Sillack	zum 85. Geburtstag
12.08.	Frau Renate Krackow	zum 75. Geburtstag
12.08.	Frau Karin Weitalla	zum 70. Geburtstag
13.08.	Frau Olga Staats	zum 85. Geburtstag
13.08.	Frau Monika Belz	zum 80. Geburtstag
15.08.	Herr Ronald Schmidt	zum 70. Geburtstag
16.08.	Frau Gudrun Halla	zum 80. Geburtstag
16.08.	Herr Uwe Witteborn	zum 70. Geburtstag
17.08.	Frau Hannelore Wedler	zum 80. Geburtstag
17.08.	Herr Ivan Reimche	zum 75. Geburtstag
18.08.	Frau Ursula Brennecke	zum 85. Geburtstag
19.08.	Herr Henning Germer	zum 80. Geburtstag
19.08.	Frau Monika Kubis	zum 80. Geburtstag
19.08.	Frau Kunigunda Waßmus	zum 80. Geburtstag
23.08.	Frau Dagmar Eggert	zum 70. Geburtstag
25.08.	Frau Erika Grönke	zum 85. Geburtstag
25.08.	Herr Günter Brauer	zum 80. Geburtstag
26.08.	Frau Marianne Rehwald	zum 80. Geburtstag
26.08.	Frau Hannelore Klemp	zum 70. Geburtstag
27.08.	Herr Lothar Meyer	zum 75. Geburtstag
28.08.	Herr Bernhard Siemann	zum 85. Geburtstag
29.08.	Herr Wolfgang Fellgiebel	zum 75. Geburtstag
30.08.	Frau Rosemarie Hustedt	zum 80. Geburtstag
30.08.	Herr Frank Kopplin	zum 75. Geburtstag
31.08.	Frau Luzia Fischer	zum 90. Geburtstag
31.08.	Frau Hannelore Walzack	zum 80. Geburtstag
01.09.	Frau Frieda Becker	zum 85. Geburtstag
01.09.	Herr Manfred Langfeld	zum 85. Geburtstag
02.09.	Frau Anna Vysozkaja	zum 80. Geburtstag
03.09.	Frau Heidemarie Günther	zum 85. Geburtstag
03.09.	Frau Rosemarie Walkemeyer	zum 85. Geburtstag

Altbrandsleben

17.08.	Frau Doris Draband	zum 70. Geburtstag
--------	--------------------	--------------------

Ampfurth

28.08.	Herr Achim Röttger	zum 80. Geburtstag
--------	--------------------	--------------------

Emmeringen

09.08.	Herr Manfred Haase	zum 75. Geburtstag
16.08.	Herr Klaus-Jürgen Gräger	zum 75. Geburtstag
17.08.	Herr Heiko Koch	zum 70. Geburtstag
28.08.	Frau Eleonore Kinzel	zum 70. Geburtstag
04.09.	Herr Reiner Hoffmann	zum 75. Geburtstag

Groß Germersleben

04.09.	Frau Sigrid Adam	zum 70. Geburtstag
--------	------------------	--------------------

Hordorf

17.08.	Frau Barbara Breutigam	zum 85. Geburtstag
--------	------------------------	--------------------

Hornhausen

09.08.	Frau Gundula Ertel	zum 70. Geburtstag
09.08.	Frau Petra Towara	zum 70. Geburtstag
12.08.	Frau Martina Resonnek	zum 70. Geburtstag
24.08.	Frau Lieselotte Mattis	zum 90. Geburtstag

Klein Oschersleben

08.08.	Frau Renate Hafften	zum 75. Geburtstag
15.08.	Herr Gerald Gaul	zum 70. Geburtstag
17.08.	Frau Ruth Stamsky	zum 90. Geburtstag
23.08.	Herr Uwe Henning	zum 70. Geburtstag
03.09.	Frau Hildegard Lux	zum 85. Geburtstag

Neindorf

12.08.	Frau Luzie Ernst	zum 85. Geburtstag
17.08.	Herr Jürgen Schmidt	zum 70. Geburtstag
30.08.	Herr Detlef-Ernst Sonderhoff	zum 80. Geburtstag

Schermcke

17.08.	Herr Günter Trench	zum 90. Geburtstag
01.09.	Herr Christian Müller	zum 70. Geburtstag

Stadt Hadmersleben

31.08.	Frau Karin Kramer	zum 85. Geburtstag
--------	-------------------	--------------------



Wir gratulieren den Ehejubilaren

Stadt Oschersleben

12.08. den Eheleuten	
Marlis und Werner Barthel	zum 60. Hochzeitstag
27.08. den Eheleuten	
Renate und Wolfgang Wurch	zum 55. Hochzeitstag
28.08. den Eheleuten	
Inge-Maria und Helmut Krüger	zum 55. Hochzeitstag
28.08. den Eheleuten	
Karin und Günter Paulus	zum 50. Hochzeitstag

Emmeringen

03.09. den Eheleuten	
Heidemarie und Jürgen Tischer	zum 60. Hochzeitstag
04.09. den Eheleuten	
Christel und Hans-Joachim Benroth	zum 55. Hochzeitstag

Hordorf

12.08. den Eheleuten	
Heidemarie und Wolfgang Grygiel	zum 65. Hochzeitstag
02.09. den Eheleuten	
Monika und Norbert Dubig	zum 50. Hochzeitstag

Hornhausen

26.08. den Eheleuten	
Brigitte und Diethard Dorn	zum 65. Hochzeitstag

Klein Oschersleben

14.08. den Eheleuten	
Ellen Marita und Roland Schmidt	zum 50. Hochzeitstag

Schermcke

24.08. den Eheleuten	
Hannelore und Erwin Ruff	zum 70. Hochzeitstag
27.08. den Eheleuten	
Renate und Detlef Schmidt	zum 60. Hochzeitstag
28.08. den Eheleuten	
Karin und Heinz-Dieter Menzel	zum 50. Hochzeitstag
04.09. den Eheleuten	
Bärbel und Dieter Trümper	zum 55. Hochzeitstag

Stadt Hadmersleben

20.08. den Eheleuten	
Käte und Friedrich Dill	zum 60. Hochzeitstag
21.08. den Eheleuten	
Gerlinde und Hermann Woschei	zum 50. Hochzeitstag
28.08. den Eheleuten	
Margrit und Eberhard Kaufhold	zum 55. Hochzeitstag
04.09. den Eheleuten	
Hannelore und Günter Pischel	zum 55. Hochzeitstag

Information:

Bitte beachten Sie, dass Korrekturen nach Drucklegung des Amtlichen Mitteilungsblattes nicht mehr erfolgen können. Wir versichern, die Einträge so aktuell wie nur möglich zu halten.

Hinweis:

Die Nennung in der Liste der Alters- und Ehejubiläen erfolgt aufgrund der Auskunft der Meldebehörde entsprechend den Vorgaben des Bundesmeldegesetzes (BMG § 50 Abs. 2). Sollten Sie die Nennung nicht wünschen, bitten wir Sie, sich an das Einwohnermeldeamt zu wenden. Hier können Sie Ihre Daten mit dem entsprechenden Sperrvermerk versehen lassen. Sollten Sie im umgekehrten Falle Ihren Namen trotz des entsprechenden Jubiläums vermissen, kann es daran liegen, dass ein Sperrvermerk die Weitergabe Ihrer Daten verhindert hat.



Foto: ©S.H.exclusiv - stock.adobe.com

AUS DEN ORTSTEILEN

Sprechstunden der Ortsbürgermeister

Alikendorf	1. Donnerstag des Monats, 17:00 – 18:00 Uhr	im Gemeindebüro
Altbrandsleben	nach Vereinbarung	
Ampfurth	Mi., 17:00 – 17:30 Uhr	im Bürgerhaus
Beckendorf	3. Montag des Monats, 17:00 – 18:00 Uhr	Am Bach 1
Groß Germersleben	nach Vereinbarung	
Stadt Hadmersleben	Do., 16:00 – 17:00 Uhr	im historischen Rathaus
Hordorf	1. Samstag des Monats, 09:00 – 12:00 Uhr	im Gemeindebüro (DGH)
Hornhausen	1. Donnerstag des Monats, 17:00 – 18:00 Uhr	im Gemeindebüro
Kleinalsleben	nach Vereinbarung	im Gemeindebüro
Klein Oschersleben	Do., 16:00 – 17:00 Uhr	im Gemeindebüro
Neindorf	1. Montag des Monats nach Vereinbarung	Am Bach 1, OT Beckendorf
Peseckendorf	1. Mittwoch des Monats, 17:00 – 18:00 Uhr	im Gemeindebüro
Schermcke	1. und 3. Mittwoch des Monats, 17:30 – 18:00 Uhr	im Gemeindebüro

Für Terminvereinbarungen in den Ortsteilen Altbrandsleben, Groß Germersleben und Kleinalsleben richten Sie sich bitte an das Ratsbüro der Stadt Oschersleben (Bode) unter ratsbuero@oscherslebenbode.de oder telefonisch unter 03949 912-113.

Hordorf

Hordorf feierte drei Tage voller Tradition

Anlässlich des Schützenfestes vom 17. bis 19. Juli trafen sich Schützinnen und Schützen, Bürgerinnen und Bürger sowie zahlreiche Gäste aus nah und fern. Gemeinsam wurde drei Tage lang in allen Altersklassen friedlich gefeiert und die langjährige Tradition des Schützenwesens gepflegt.

Der Freitag begann nach einem kräftigen Regenschauer dennoch pünktlich mit dem gemeinsamen Umzug zum Abholen der amtierenden Majestäten. Anschließend zog der Festumzug ins Festzelt ein, wo der Abend bei guter Musik und bester Stimmung seinen Anfang nahm. Der Schützenverein Hordorf präsentierte sich dabei auch modern. Die neu eingerichtete Instagram-Seite erfreute sich großer Beliebtheit und erreichte bereits kurz nach ihrer Vorstellung die Marke von 100 Followern.

Am Samstag startete der Festtag traditionell mit dem Umzug zum Königsfrühstück gemeinsam mit Bürgern und Gästen. Anlässlich des 100-jährigen Jubiläums der Bodebrücke wurde mit Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Hordorf ein Entenrennen auf der Bode veranstaltet. Über schöne Preise freuten sich die Gewinner Joschi Graunke, Lotte Fischer und Jakob Krause. Während des Königsschießens wurde außerdem erstmals der eigens zum Jubiläum gestiftete Bodebrückenpokal in der Disziplin Luftdruckgewehr Auflage auf Glücksscheibe ausgeschossen. Zahlreiche Schausteller, Kinderschminken und Hüpfburgen sorgten zusätzlich für einen abwechslungsreichen Nachmittag für die ganze Familie. Während des gesamten Wochenendes sorgte DJ Sven Nilson für die musikalische Unterhaltung, während Zeltwirt Tino Kaune die Gäste mit seinem Catering versorgte. Am Samstagabend begann der festliche Königsball, bei dem auch die neuen Majestäten bekannt gegeben wurden. Tino Heinisch sicherte sich die Königswürde, während Rowena Ziem zur Schützenkönigin gekrönt wurde. Frederike Spelsberg erzielte die höchste Ringzahl und wurde Jugendkönigin. Neuer Kinderkönig wurde Levi Fritz Hobitz. Christopher Hobitz errang die Volkskönigswürde und Sven Nilson gewann den Bodebrückenpokal.

Der Sonntag stand ganz im Zeichen der Tradition. Musikalisch begleitet vom Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Hordorf sowie dem Spielmannszug Oschersleben fand der große Festumzug mit den Gastvereinen und zahlreichen Gästen statt. Ein besonders

emotionaler Moment folgte anschließend. Nach 35 Dienstjahren als Hauptmann des Hordorfer Schützenvereins wurde Norbert Wernicke unter großem Applaus und mit dem einen oder anderen Tränchen aus seinem Amt verabschiedet. Zu seinem Nachfolger wurde das langjährige Vereinsmitglied und amtierender Landesmeister Rainer Dubois gewählt, der die Aufgabe des Hauptmanns künftig übernimmt. Der anschließende Frühschoppen mit einer deftigen Hausschlachteplatte der Fleischerei Hesse und die musikalische Begleitung durch das Blasorchester Oschersleben bildeten einen weiteren Höhepunkt des Festwochenendes. Am Nachmittag lud ein reichhaltiges Kuchenbuffet, liebevoll vorbereitet von den Hordorfer Kuchenfeen, zum gemütlichen Ausklang ein. So gingen drei gelungene Tage voller Tradition, Gemeinschaft und Geselligkeit zu Ende.



Der Schützenverein Hordorf bedankt sich herzlich bei allen Sponsoren, Helferinnen und Helfern sowie Unterstützern. Ohne ihren unermüdlichen Einsatz wäre eine solche Veranstaltung in einem kleinen Ort wie Hordorf nicht möglich. Ihr Engagement trägt Jahr für Jahr dazu bei, diese schöne Tradition lebendig zu halten und das Schützenfest zu einem besonderen Erlebnis für alle Generationen zu machen.

Hornhausen

Einladung zum Reitersteinfest am 05.09.2026

Traditionell findet auch in diesem Jahr am 05.09.2026 das Reitersteinfest in Hornhausen statt. Dazu lädt der Heimat- und Geschichtsverein „Hornhäuser Reiterstein“ e.V. recht herzlich ein. Das Fest findet in der Zeit von 11:00 bis 19:00 Uhr auf dem Gelände der Gemeindeverwaltung in Hornhausen, Straße der Einheit 26,

statt. Die Hornhäuser Einwohner und Gäste aus der Umgebung sind herzlich eingeladen.

*Der Vorstand des Heimat- und Geschichtsvereins
„Hornhäuser Reiterstein“*

Schermcke



Der Vorstand des Schützenvereins Schermcke von 1872 e.V.
gratuliert herzlich folgenden Geburtstagskindern und wünscht beste Gesundheit und alles Gute:
Gisbert Schulze und Angelika Fischer